

Tanja Schramm

Das Anspruchserhebungsprinzip

Ein Deckungskonzept in der Haftpflichtversicherung
zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Dr. Tanja Schramm

Das Anspruchserhebungsprinzip

Versicherungswissenschaft in Berlin

Schriftenreihe des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin e.V.

Band 34

Herausgeber Prof. Dr. Christian Armbrüster
Prof. Dr. Horst Baumann
Prof. Dr. Helmut Gründl
Prof. Dr. Helmut Schirmer
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
Prof. Dr. Wolfgang Zschockelt

Das Anspruchserhebungsprinzip

Ein Deckungskonzept in der Haftpflichtversicherung
zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Dr. Tanja Schramm

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2009 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Herstellung printsystem GmbH Heimsheim

ISSN 0943-9609

ISBN 978-3-89952-445-1

Meinen Eltern

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Freien Universität Berlin hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2007/2008 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung wurde am 11.12.2008 abgelegt. Rechtsprechung und Schrifttum sind umfassend bis Ende November 2007 und nachträglich noch bis Ende Oktober 2009 berücksichtigt.

Herrn Prof. Dr. Christian Armbrüster, meinem Doktorvater, gebührt mein besonderer Dank für die Förderung dieses Dissertationsprojekts und die freundliche Aufnahme als externe, bereits im Berufsleben stehende Doktorandin. Seine vielen wertvollen Anregungen haben wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Bei Herrn Prof. Dr. Jürgen Prölss bedanke ich für die Übernahme und die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Hervorheben möchte ich ferner Herrn Rechtsanwalt Dr. Oliver Sieg. Ihm danke ich für seine umfassende Unterstützung, die es mir erlaubt hat, diese Arbeit neben meiner Berufstätigkeit zu schreiben, sowie die kurzfristige Durchsicht meines Manuskripts.

Mein besonderer Dank richtet sich an meine Eltern, Annegret und Dr. Dieter Schramm, die mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stehen und ohne deren großzügige Unterstützung meiner Ausbildung diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre.

Ferner danke ich Frau Doreen Kamp, Frau Kerstin Keim und Frau Lieselotte Seyffart, die das Korrekturlesen übernommen und der Arbeit den letzten Schliff gegeben haben. Schließlich möchte ich allen danken, die mich während der entbehrungsreichen Promotionszeit immer wieder motiviert und eigene Interessen zurückgestellt haben.

Düsseldorf, im November 2009

Dr. Tanja Schramm

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	VII
INHALTSVERZEICHNIS	IX
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	XVII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	XIX
Einführung	1
A. Der Versicherungsfall und die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	7
I. Begriff des Versicherungsfalls	8
II. Bedeutung des Versicherungsfalls für die zeitliche Abgrenzung.....	8
1. Keine gesetzlichen Vorgaben zur Verknüpfung zwischen Versicherungsfall und zeitlicher Abgrenzung.....	9
2. Keine Verknüpfung zwischen Versicherungsfall und zeitlicher Abgrenzung durch die Rechtsprechung	10
a) Rechtsprechung des RG.....	10
b) Rechtsprechung des BGH.....	12
3. Fazit	14
B. Überblick zu den Deckungskonzepten.....	15
I. Das Kausalereignisprinzip	15
1. Definition des Kausalereignisses	15
2. Auswirkungen des Kausalereignisprinzips	16
II. Das Schadenereignisprinzip	19
1. Definition des Schadenereignisses	19
a) Rechtsprechung.....	20
b) Schrifttum	21
c) AHB-Musterbedingungen 2004 des GDV.....	22
d) Zusammenfassung	23
2. Auswirkungen des Schadenereignisprinzips.....	23

III. Das Feststellungsprinzip	26
1. Hintergründe der Änderung des Deckungskonzepts in der Umwelthaftpflichtversicherung.....	26
2. Nachprüfbare erste Feststellung des Schadens	27
3. Auswirkungen des Feststellungsprinzips	28
IV. Das Anspruchserhebungsprinzip	31
V. Exkurs: Der gedehnte Versicherungsfall	31
1. Definition des gedehnten Versicherungsfalls	31
2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes.....	32
3. Bedeutung der Überlegungen zum gedehnten Versicherungsfall.....	33
VI. Ergebnis	33
C. Inhalt und Auswirkungen des Anspruchserhebungsprinzips..	35
I. Grundlagen	35
II. Die Geltendmachung eines Anspruchs.....	37
1. Adressat der Anspruchserhebung.....	37
2. Absender der Anspruchserhebung	38
3. Zahl der Anspruchserhebungen.....	38
4. Form, Inhalt und Zugang der Anspruchserhebung	39
III. Erscheinungsformen des Anspruchserhebungsprinzips und Auswirkungen auf den zeitlichen Umfang des Versicherungsschutzes	40
1. Das „reine“ Anspruchserhebungsprinzip	41
2. Modifikationen des „reinen“ Anspruchserhebungsprinzips	43
a) Modifikation des versicherten Zeitraums	43
aa) Einschränkung der Rückwärtsdeckung.....	43
bb) Einräumung einer Nachhaftungsperiode	45
cc) Kombination.....	49
b) Claims Made- and Reported-Prinzip	49
c) Umstandsmeldung.....	51
aa) Rechtsfolgen einer Umstandsmeldung	51
bb) Zeitraum.....	52
cc) Anforderungen an eine Umstandsmeldung	53
dd) Auswirkungen einer Umstandsmeldung auf den Versicherer....	55
d) Kombination der verschiedenen Modifikationen	56

IV. Sonstige Auswirkungen des Anspruchserhebungsprinzips	56
1. Schnelle Reaktion auf geänderte äußere Umstände	56
2. Aktualität der Versicherungsbedingungen	57
3. Bestimmbarkeit des Zeitpunkts der Anspruchserhebung	57
4. Prämienhöhe	59
5. Risikoprüfung durch den Versicherer	60
6. Risiko von Manipulationen	63
7. Risiko einer Deckungslücke bei Versichererwechsel	65
8. Rettungsobliegenheit und Rettungskostenersatz	66
V. Zusammenfassung	66
D. Vereinbarkeit des Anspruchserhebungsprinzips mit deutschem Recht	67
I. Zwingende und halbzwingende Vorschriften des VVG	67
1. Keine Vorgaben zur Bestimmung eines Ereignisses für die zeitliche Abgrenzung	67
2. Claims Made- and Reported-Prinzip und § 153 Abs. 2, 4 VVG a.F. .	68
II. Gesetzliche Verbote nach § 134 BGB	69
III. AGB-rechtliche Kontrolle	73
1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB	73
2. Überraschkungskontrolle	76
3. Inhaltskontrolle	81
a) Kontrollfähigkeit	82
b) Abweichen vom Grundgedanken einer gesetzlichen Bestimmung.	85
aa) § 149 VVG a.F.	85
(1) Meinungsstand	86
(a) Rechtsprechung	86
(b) Schrifttum	88
(2) Stellungnahme	88
(a) Auslegung nach dem Wortsinn	89
(b) Historische Auslegung	90
(c) Systematische Auslegung	92
(d) Teleologische Auslegung	93
(e) Ergebnis	96
(3) § 100 VVG n.F.	96
bb) § 63 Abs. 1 VVG a.F.	98

(1) Wesentlicher Grundgedanke.....	98
(2) Unangemessenes Abweichen von Grundgedanken des § 63 VVG a.F.....	102
(3) § 83 VVG n.F.....	103
(4) Ergebnis.....	104
cc) § 153 Abs. 2, 4 VVG a.F. und das Claims Made- and Reported-Prinzip bei Großrisiken.....	104
dd) Berufsrechtliche Normen.....	107
c) Gefährdung des Vertragszwecks	108
aa) „Reines“ Anspruchserhebungsprinzip	110
bb) Modifikationen des versicherten Zeitraums.....	113
(1) Einschränkung der Rückwärtsdeckung bei fehlender Nachhaftungsperiode	114
(2) Nachhaftungsperiode bei eingeschränkter Rückwärtsdeckung.....	116
(3) Fazit.....	118
d) Transparenzgebot.....	119
e) Anderweitige unangemessene Benachteiligung	121
f) Rechtsfolge bei unterstellter Unwirksamkeit von Klauseln.....	122
aa) Generelle Unwirksamkeit des Anspruchserhebungsprinzips ..	123
bb) Unwirksamkeit einzelner Ausgestaltungen des Anspruchserhebungsprinzips	124
4. Zusammenfassung	125

E. Auswirkungen ausgewählter Bestimmungen des VVG auf eine Deckung auf Anspruchserhebungsbasis.....127

I. Rückwärtsversicherung gemäß § 2 VVG a.F..... 127

1. Anwendungsbereich und Rechtsfragen.....	127
2. Rückwärtsversicherung i.S.d. § 2 VVG a.F. und Rückwärts- deckung bei einer Claims Made-Deckung	130
a) Meinungsstand	130
b) Stellungnahme	131
3. § 2 VVG n.F.	133
4. Ergebnis.....	133

II. Rettungsobliegenheit gemäß § 62 VVG a.F. 134

1. Beginn der Rettungspflicht in der Haftpflichtversicherung.....	134
a) Meinungsstand	134

b) Stellungnahme	135
c) §§ 82 ff. VVG n.F.	138
2. Rettungspflicht bei Definition des Versicherungsfalls als Anspruchserhebung	138
3. Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung	140
4. Ergebnis	142
III. Anzeigepflicht gemäß § 153 Abs. 1 VVG a.F.	142
1. Anzeigepflicht nach § 153 Abs. 1 VVG a.F. bei einer Claims Made-Deckung	143
2. Vertragliche Abbedingung des § 153 Abs. 1 VVG a.F.	143
3. § 104 Abs. 1 S. 1 VVG n.F.	146
4. Zusammenfassung	146
F. Das Anspruchserhebungsprinzip bei der D & O-Versicherung in Deutschland	147
I. Grundlagen der D & O-Versicherung	147
II. Historie des Anspruchserhebungsprinzips	149
1. Erste Deckungskonzepte aus dem Jahr 1986	149
2. Weitere Entwicklung	152
III. Gegenwärtige Gestaltung des Anspruchserhebungsprinzips und Rechtsfragen	154
1. Vereinbarung des Anspruchserhebungsprinzips	154
2. Die Erhebung eines Anspruchs	156
a) Adressat der Anspruchserhebung	156
aa) Erhebung eines Schadensersatzanspruchs „gegen“ eine versicherte Person	156
bb) Erweiterung des Adressatenkreises	159
cc) Urteil des LG München I vom 01.03.2007	160
b) Zahl der Anspruchserhebungen	161
c) Form und Inhalt der Anspruchserhebung	161
aa) Schriftliche Anspruchserhebung	161
(1) Gesetzliche Vorschriften und der Begriff der Geltendmachung	162
(a) § 153 Abs. 2 VVG a.F.	162
(b) § 12 Abs. 1 VVG a.F.	163
(2) Begriff der Geltendmachung in der D & O-Versicherung	164

(3) Einzelfälle	166
(a) Streitverkündung.....	166
(b) Aufrechnung	168
(c) Ersuchen um Verzicht auf die Verjährungseinrede.....	169
(d) Selbstständiges Beweisverfahren	170
(e) Die freundliche Inanspruchnahme.....	171
bb) Gerichtliche Anspruchserhebung	173
(1) Begriff der gerichtlichen Geltendmachung	174
(2) Einzelfälle	175
(a) Klage und Widerklage	176
(b) Mahnverfahren.....	176
(c) Streitverkündung.....	177
(3) Auswirkungen der Gerichtsklausel auf den Auskunftsanspruch des Versicherers nach § 34 VVG a.F.	178
cc) Der schriftlichen Anspruchserhebung gleichgestellte Tatsachen	180
3. Modifikationen des „reinen“ Anspruchserhebungsprinzips	181
a) Modifikation des versicherten Zeitraums	181
aa) Pflichtverletzungen während der Vertragsdauer	181
bb) Rückwärtsdeckung	181
cc) Nachhaftungsperiode	184
b) Umstandsmeldung	186
V. Weitere ausgewählte Fragen zum Anspruchserhebungsprinzip ..	188
1. Anspruchserhebungsprinzip und Doppelversicherung	189
a) Zusammentreffen von Nachhaftungsfrist und Rückwärtsdeckung	189
aa) Verfallklauseln	189
bb) Einfache Subsidiaritätsklauseln.....	192
b) Zusammentreffen von Umstandsmeldung und Rückwärtsdeckung	194
2. Anspruchserhebungsprinzip und Serienschaden.....	195
G. Das Anspruchserhebungsprinzip bei der „AGG-Haftpflichtversicherung“	197
I. Grundlagen	197
II. Gründe für die Anknüpfung an das Anspruchs- erhebungsprinzip	199

III. Gegenwärtige Gestaltung des Anspruchserhebungsprinzips.....	200
1. Vereinbarung des Anspruchserhebungsprinzips.....	200
2. Die Erhebung des Anspruchs	201
3. Modifikationen des „reinen“ Anspruchserhebungsprinzips	202
IV. Fazit	203
H. Umstellung weiterer Haftpflichtversicherungen in Deutschland auf das Anspruchserhebungsprinzip	205
I. Hintergründe einer Umstellung.....	205
II. Berufshaftpflichtversicherung im Heilwesen	206
1. Gegenwärtige haftungsrechtliche Situation	207
a) Häufigkeit von Fehlern und Inanspruchnahmen	207
b) Anspruchsmentalität potenziell Geschädigter	209
c) Erweiterung des Haftungsrechts zugunsten des Patienten	210
d) Zusammenfassung	212
2. Mögliche künftige haftungsrechtliche Entwicklungen	213
3. Gegenwärtige versicherungswirtschaftliche Situation.....	214
4. Anspruchserhebungsprinzip – Alternative zum gegenwärtigen Deckungskonzept?.....	215
a) Zulässigkeit der Anknüpfung an das Anspruchserhebungsprinzip	216
b) Vor- und Nachteile des Anspruchserhebungsprinzips in der Heilwesenhaftpflichtversicherung	218
aa) Beweisbarkeit des Zeitpunkts der Anspruchserhebung.....	218
bb) Spätschadenthematik	220
cc) Aktualität von Versicherungsbedingungen.....	224
dd) Verwaltungsaufwand des Versicherers	225
ee) Internationalisierung	225
ff) Besonderheiten bei Krankenhauspolice und Police für Gemeinschaftspraxen.....	226
c) Fazit.....	226
III. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.....	227
1. Gegenwärtige haftungs- und versicherungswirtschaftliche Situation.....	227
a) Häufigkeit von Inanspruchnahmen und Anspruchsmentalität	227
b) Bewertung des Haftungsrisikos von Rechtsanwälten	228

c) Haftung eines Rechtsanwalts für Altverbindlichkeiten einer Sozietät in der Rechtsform der GbR	229
d) Gegenwärtige versicherungswirtschaftliche Situation	231
e) Zusammenfassung.....	232
2. Anspruchserhebungsprinzip – Alternative zum gegenwärtigen Deckungskonzept?.....	233
a) Zulässigkeit der Anknüpfung an das Anspruchserhebungsprinzip	233
b) Vor- und Nachteile des Anspruchserhebungsprinzips	236
aa) Beweisbarkeit des Zeitpunkts der Anspruchserhebung.....	236
bb) Spätschadenthematik	236
cc) Aktualität von Versicherungsbedingungen.....	237
dd) Verwaltungsaufwand des Versicherers	238
ee) Versicherungsschutz für in eine Sozietät eintretende Sozien...	238
ff) Weitere Deckungslücken	240
gg) Internationalisierung.....	241
c) Fazit.....	243
I. Überlegungen zur Gestaltung einer Claims Made-Deckung...	245
I. Festlegung der Ausprägung des Anspruchserhebungsprinzips in AVB.....	245
II. Modifikation der festgelegten Ausprägung des Anspruchserhebungsprinzips durch Besondere Bedingungen.....	246
III. Empfehlung eines Deckungskonzepts für die Arzthaftpflichtversicherung	248
J. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	251
Literaturverzeichnis	255

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafik zum Kausalereignisprinzip	16
Abbildung 2: Grafik zum Schadenereignisprinzip.....	23
Abbildung 3: Grafik zum Feststellungsprinzip	28
Abbildung 4: Grafik zum Umwelthaftpflichtmodell.....	29
Abbildung 5: Grafik zum „reinen“ Anspruchserhebungsprinzip.....	43
Abbildung 6: Grafik zum Anspruchserhebungsprinzip bei eingeschränkter Rückwärtsdeckung.....	44
Abbildung 7: Grafik zum Anspruchserhebungsprinzip ohne Rückwärtsdeckung	45
Abbildung 8: Grafik zum Anspruchserhebungsprinzip mit unbeschränkter Rückwärtsdeckung und Nachhaftungsperiode.....	46
Abbildung 9: Grafik zum Anspruchserhebungsprinzip mit eingeschränkter Rückwärtsdeckung und Nachhaftungsperiode	49
Abbildung 10: Grafik zum Claims Made- and Reported-Prinzip	50
Abbildung 11: Grafik zu einer Modifikation des Claims Made- and Reported-Prinzips.....	50
Abbildung 12: Grafik zu den Rechtsbeziehungen bei der D & O-Versicherung	149
Abbildung 13: Beispiel zur Umstellung des Kausalereignisprinzips auf das Anspruchserhebungsprinzip	247
Abbildung 14: Beispiel zur Umstellung des Schadenereignisprinzips auf das Anspruchserhebungsprinzip	248

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
ABL	Amtsblatt
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGCS	Allianz Global Corporate Speciality AG
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AHBStR	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen
AktG	Aktiengesetz
AnwBl	Anwaltsblatt
AusR	Der Arzt und sein Recht
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BB	Der Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drucks.	Drucksachen des Bundestages
CCBE	Commission de Conseil des Barreaux européens
CGL	Commercial General Liability
DB	Der Betrieb
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselbe / Dieselben
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
D&O	Directors`and Officers`
DStR	Deutsches Steuerrecht

DVStB	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
EGVVG	Einführungsgesetz zum VVG
EPL	Employment Practices Liability
EPLI	Employment Practices Liability Insurance
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GewO	Gewerbeordnung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH Rundschau
EG-Richtlinie	Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HUK-Verband	Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
JRPV	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JW	Juristische Wochenschrift
KfZ	Kraftfahrzeug
KH	Das Krankenhaus
LG	Landgericht
MedR	Medizinrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungsreport Zivilrecht
n. rkr.	nicht rechtskräftig
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLGReport
o.V.	ohne Verfasser
PHi	Produkthaftpflicht international
RaufsA	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VersR	Versicherungsrecht
VersVermV	Versicherungsvermittlungsverordnung
VP	Die VersicherungsPraxis
VSH	Vermögensschaden-Haftpflicht
VVG a.F.	Versicherungsvertragsgesetz alte Fassung (1908)
VVG n.F.	Versicherungsvertragsgesetz neue Fassung (2008)
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
WI	Wussow-Informationsbrief, Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht
WPBHV	Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungs- wissenschaft

Wegen der hier nicht gesondert aufgeführten Abkürzungen wird verwiesen auf:

Duden Bd. 1: Die deutsche Rechtschreibung, 24. Aufl.,
Mannheim 2006

Kirchner, Hildebert/
Butz, Cornelia Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache,
5. Aufl., Berlin 2003

Einführung

Wie *Kisch* bereits im Jahr 1935 zutreffend feststellte, macht

„jeder Versicherungszweig [...] die Leistungspflicht des Versicherers abhängig von dem Eintritt eines möglichen, aber ungewissen Ereignisses.“¹

Die Definition dieses Ereignisses ist, wie *Bornmann* im Jahr 1933 betonte,

„[...] von besonderer Bedeutung sowohl, wenn streitig ist, ob der Ersatzanspruch im einzelnen schon oder noch von dem Versicherungsvertrag umfasst wird.“²

Eine Möglichkeit der soeben angesprochenen zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes stellt in der Haftpflichtversicherung die Anknüpfung an die Anspruchserhebung, also an die Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs während der Dauer des Versicherungsvertrags dar. Dieses Konzept ist als Anspruchserhebungs- oder englischsprachig Claims Made-Prinzip³ bekannt.

Das Anspruchserhebungsprinzip kommt vor allem in angloamerikanischen Ländern seit Jahrzehnten zur Anwendung und hat sich dort bereits in einer Vielzahl von Versicherungssparten zum Marktstandard entwickelt. Aber auch in Deutschland ist dieses Prinzip seit vielen Jahren bekannt.⁴ So werden etwa in der Directors` and Officers` Liability Insurance (D & O-Versicherung) seit mehr als 20 Jahren Versicherungsverträge auf Basis dieses Deckungskonzepts gezeichnet. Das Anspruchserhebungsprinzip spielt ferner insbesondere in der Produkthaftpflichtversicherung für pharmazeutische Unternehmen eine Rolle. Zudem wird es von der deutschen

¹ *Kisch*, ZVersWiss 1935, 83.

² *Bornmann*, ZVersWiss 1933, 344.

³ Die Bezeichnung Claims Made-Prinzip hat sich international durchgesetzt. Im Folgenden wird sowohl die englisch- als auch die deutschsprachige Umschreibung dieses Prinzips verwendet.

⁴ Das Claims Made-Prinzip wird in Deutschland seit den 1980er Jahren diskutiert. Vgl. VW 1986, 213 (o.V.) über ein Seminar bei der Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Gegenstand dieses Seminars waren u.a. die Entwicklung des Claims Made-Prinzips auf dem US-amerikanischen Haftpflichtversicherungsmarkt, insbesondere die auf dem Claims Made-Prinzip basierende CGL-Police (vgl. zur CGL-Police auch *Abram*, S. 179 ff.; *Zeller/Hautzer*, PHi 1985, 114, 115 ff.; *Hautzer*, PHi 1986, 8 ff.), sowie Fragen der Akzeptanz des Anspruchserhebungsprinzips auf dem europäischen Versicherungsmarkt.

Versicherungswirtschaft in einigen weiteren Sparten als Alternative zu den traditionellen Deckungskonzepten in Betracht gezogen. So wird unter anderem eine generelle Umstellung der Berufshaftpflichtversicherung im Heilwesen auf das Anspruchserhebungsprinzip diskutiert.⁵ Schließlich gewinnt das Claims Made-Prinzip in Deutschland bei der Gestaltung neuer Versicherungsprodukte zunehmend an Bedeutung. Hervorzuheben sind insoweit insbesondere die Errors & Omissions-Versicherung (E & O-Versicherung)⁶, die Employment Practices Liability Insurance⁷ sowie die neueren Haftpflichtversicherungsprodukte zur Absicherung von Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz⁸.

Mit dem Anspruchserhebungsprinzip ist eine Vielzahl von Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbunden. So ist etwa von ganz erheblicher Bedeutung, ob nach deutschem Recht zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes überhaupt auf das Anspruchserhebungsprinzip abgestellt werden kann. Falls deutsches Recht die Anknüpfung an die Anspruchserhebung zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes generell verbieten würde, dürfte die Versicherbarkeit verschiedener Haftpflichtrisiken auf dem Spiel stehen. Des Weiteren stellt sich insbesondere die Frage, wie das Anspruchserhebungsprinzip zu gestalten ist, um mit dem AGB-Recht nicht in Konflikt zu geraten. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, in welchen Ausprägungen das Anspruchserhebungsprinzip in der vertraglichen Gestaltungspraxis überhaupt zur Anwendung kommt und welche Auswirkungen die verschiedenen Modifikationen dieses Prinzips auf den Versicherer und den Versicherungsnehmer sowie die Versicherten haben. Ferner ergeben sich Rechtsfragen u.a. hinsichtlich der Anknüpfung an die Geltendmachung eines Anspruchs, etwa zum

⁵ Vgl. *Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, MedMal - Haftpflichtversicherung von Ärzten und Krankenhäusern*, S. 21; *General Cologne Re, Insurance Issues Europe 2002/12*, S. 7.

⁶ *Dißbars, VersR 2009*, 1340 ff.

⁷ Eine EPL-Versicherung bietet regelmäßig einem Unternehmen, dessen Organmitgliedern und zum Teil auch Arbeitnehmern weltweit Deckung für Schadensersatzansprüche von Beschäftigten wegen Verletzung von Pflichten aus einem Beschäftigungsverhältnis. Hierunter fallen insbesondere Ansprüche, die auf eine Belästigung, Diskriminierung, Ehrverletzung oder sonstige Persönlichkeitsverletzung im Zusammenhang mit der Begründung, dem Bestehen oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gestützt werden (vgl. *Agatstein/Portz, PHi 2000*, 101 ff.).

⁸ Siehe hierzu unten G., S. 197 ff.; *Koch, VersR 2007*, 288 ff.; *Schimmer, AnwBl 2006*, 846, 847; *Sitte/Lattwein, VW 2007*, 1141 ff.; unverbindliche Musterbedingungen des GDV zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (Stand: April 2007).

Adressaten sowie zur Form und zum erforderlichen Inhalt einer Anspruchserhebung.

In Anbetracht der internationalen und nationalen Bedeutung des Anspruchserhebungsprinzips sowie der Vielzahl der klärungsbedürftigen Punkte erstaunt es, dass dieses Deckungskonzept in Deutschland bislang von der Rechtsprechung und vom Schrifttum nur vereinzelt rechtlich untersucht worden ist. In Deutschland liegt bislang keine höchstrichterliche Entscheidung vor, die sich mit Einzelheiten dieses Prinzips befasst. Soweit ersichtlich, haben sich bis heute lediglich das LG München I und das OLG München in bislang nicht rechtskräftigen Urteilen mit der Zulässigkeit des Claims Made-Prinzips nach deutschem Recht befasst. Das LG München I hat mit Urteil vom 01.03.2007 generelle AGB-rechtliche Bedenken gegen dieses Deckungskonzept vorgebracht.⁹ In einer weiteren Entscheidung vom 25.09.2008 hat dieselbe Kammer des LG München I die im dortigen Einzelfall untersuchte Ausprägung des Anspruchserhebungsprinzips als rechtlich wirksam angesehen.¹⁰ Letztere Entscheidung wurde vom OLG München mit Urteil vom 08.05.2009 bestätigt.¹¹

Im Gegensatz dazu war das Anspruchserhebungsprinzip in anderen Ländern bereits mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen. So wird etwa im angelsächsischen Rechtskreis, insbesondere in den USA,¹² die generelle Wirksamkeit des Claims Made-Prinzips von der dortigen Rechtsprechung nicht ernsthaft in Frage gestellt. In einigen anderen Ländern haben die Gerichte die Zulässigkeit des Anspruchserhebungsprinzips aber auch kritisch bewertet. Dies betrifft etwa Frankreich,¹³

⁹ LG München I, Urt. v. 01.03.2007 – 12 O 8517/06 (n. rkr.).

¹⁰ LG München I, Urt. v. 25.09.2008 – 12 O 20461/07, r+s 2009, 11 ff. (n rkr.)

¹¹ OLG München, Urt. v. 08.05.2009 – 25 U 5136/08, r+s 2009, 327 ff. (n. rkr.)

¹² Vgl. *Guidry v. Lee Consulting Eng'g Inc.*, 2006 WL 3093819 (La. Ct. App. Oct. 31, 2006); *Marshall v. Kan. Med. Mut. Ins. Co.*, 2003 WL 21673754 (Kan. July 18, 2003); *Guidry v. Lee Consulting Eng'g Inc.*, 2006 WL 3093819 (La. Ct. App. Oct. 31, 2006).

¹³ Am 19.12.1990 ergingen in Frankreich sieben Urteile des Kassationsgerichtshofs zur Wirksamkeit von Bedingungen, die auf das Claims Made-Prinzip abstellten (u.a. Cass. Civ., Urt. v. 19.12.1990 – 88-12863, Bulletin 1990 I N° 303). Der Kassationsgerichtshof hielt die jeweiligen Klauseln für unwirksam (vgl. zu den Urteilen *Gardette*, PHi 1998, 110, 117 f.; *Schubert*, PHi 2003, 140; *Schubert/Hill-Arning*, PHi 1994, 30 f.; *Wehe/Otto-Goroll*, VW 1991, 949).

Spanien¹⁴ und Italien¹⁵.

Im versicherungsrechtlichen Schrifttum wurden bislang nur einzelne Aspekte dieses Prinzips erörtert. Es werden insbesondere dessen Vor- und Nachteile gegenüber den traditionellen Deckungskonzepten,¹⁶ dessen Entwicklung in anderen Ländern,¹⁷ dessen Einordnung in das deutsche Recht,¹⁸ dessen Ausgestaltung bei der D & O-Versicherung¹⁹ sowie Fragen der Umstellung²⁰ thematisiert. Daneben wird das Claims Made-Prinzip in mehreren Monographien²¹ und Sammelwerken²² erörtert. Aber auch diese

¹⁴ In Spanien hat sich der Tribunal Supremo im Jahr 1991 mit einem Versicherungsvertrag auf Basis des Claims Made- and Reported-Prinzips ohne Rückwärtsdeckung befasst (Tribunal Supremo, Urt. v. 20.03.1991 - vgl. *Martínez*, PHi 1993, 46 ff., 116 ff., 159 ff.). Das Gericht kam im Wege der Auslegung einer gesetzlichen unabdingbaren Bestimmung des spanischen Versicherungsvertragsgesetzes zu dem Ergebnis, dass der Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz für alle Schäden zu gewähren hat, die auf innerhalb der Vertragsdauer begangenen Pflichtverletzungen beruhen. Die entsprechende Klausel in dem Versicherungsvertrag zum Anspruchserhebungsprinzip hielt der Tribunal Supremo für unwirksam.

¹⁵ Das höchste italienische Gericht, die Corte Suprema di Cassazione, hat am 13.01.2005 entschieden, dass das Anspruchserhebungsprinzip nicht dem gesetzlichen Leitbild einer konkreten italienischen Norm entspricht und deshalb nur dann wirksam vereinbart werden kann, wenn der Versicherungsnehmer einer Vereinbarung des Anspruchserhebungsprinzips schriftlich zustimmt (vgl. *Romani*, PHi 2005, 229).

¹⁶ *Grams*, AnwBl 2003, 299, 300 ff.; *Hohlbein*, VW 1996, 690, 691 ff.; *Kelch*, VW 1998, 677, 678 ff.; *Koch*, GmbHR 2004, 288, 291 f.; *Kouba*, BRAK-Mitt. 2002, 165, 166; *Krause-Allenstein*, Liber amicorum für Gerrit Winter, 381 ff.; *Lattwein*, VP 1998, 86, 88 f.; *ders.*, NVersZ 1999, 49, 51 f.; *Messmer*, VW 1998, 294 f.; *Murray*, PHi 1984, 64, 66; *Schramm*, ZVersWiss Supplement Jahrestagung 2006, 285, 293 ff.; *Schubert*, PHi 2003, 122, 125 ff.; *Teichler*, VW 1986, 546 ff.; *ders.*, ZfV 1984, 643, 644 f.; *Zeller*, VW 1981, 376, 382 f.

¹⁷ *Clark S.*, PHi 2004, 144, 149 ff.; *Flesh*, VW 1998, 49, 51 f.; *Gyori-Toursel*, PHi 1997, 222 ff.; *Hautzer*, PHi 1986, 8 ff.; *Knipper*, ZfV 1994, 540 ff.; *Martínez*, PHi 1993, 46 ff., 116 ff., 159 ff.; *Murray*, PHi 1984, 64, 69 f.; *Schubert*, PHi 2004, 198 ff.; *ders.*, PHi 2003, 140 f.; *Schubert/Hill-Arning*, PHi 1994, 30 ff.; *Zeller/Hautzer*, PHi 1985, 114 ff.; vgl. zu USA: PHi 1993, 146 f. (o.V.); vgl. zu Frankreich: PHi 1994, 62 f. (o.V.); PHi 2001, 151 f. (o.V.); vgl. zu Brasilien: PHi 2001, 106 f. (o.V.).

¹⁸ *Pataki*, VersR 2004, 835, 837 ff.

¹⁹ *Lange*, r+s 2006, 177 ff.; *Schilling*, S. 21 ff.; *Steinkühler/Kassing*, VersR 2009, 607 ff.

²⁰ *Braquet*, VSH-Forum, 4 ff.; *Clark D.*, Policy Wording 2003, 1, 3 ff.; *Hohlbein*, VW 1996, 690, 693 ff.; *Kouba*, BRAK-Mitt. 2002, 165, 166; *Messmer*, VW 2002, 425, 426; *Murray*, PHi 1984, 113 ff.

²¹ *Abram*, S. 163 ff.; *Barzen/Brachmann/Braun*, S. 114 f.; *Ihlas*, S. 204 ff.; *Johannsen*, Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden, S. 163 ff.; *Kaufmann*, S. 113 ff.; *Kretschmer*, Zeitliche Abgrenzung, S. 33, 171 ff., 179 ff., 182 ff.; *Küpper-Dirks*, S. 65; *Olbrich*, S. 150 ff.; *Scheifele*, S. 157 ff.; *Schmitt*, S. 121 ff.; *Teichler*, Haftpflichtversicherungen, S. 50 ff.; *Thümmel*, S. 214; *Wollny*, S. 405 ff.

²² *Beckmann*, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Hdb., § 28 Rn. 98 ff.; *Lenz*, in: van Bühren, Hdb. VersR, § 27 Rn. 84, 105; *Held*, in: Halm/Krahe/Engelbrecht, Hdb. Fachanwalt VersR, 33. Kapitel Rn. 23 ff.; *Sieg*, in: Terbille, Münchener AnwaltsHdb. VersR, § 17 Rn. 60, 104 ff., 109 ff.

Werke gehen über eine Untersuchung der soeben angesprochenen Punkte ganz überwiegend nicht hinaus.

Diese Arbeit beschäftigt sich als erste Monographie in Deutschland umfassend mit dem Anspruchserhebungsprinzip. Das Bestreben der nachstehenden Untersuchung besteht vor allem darin, dieses Deckungskonzept im Rahmen einer Gesamtschau auch unter bislang noch nicht im versicherungsrechtlichen Schrifttum sowie in der Rechtsprechung angesprochenen Gesichtspunkten zu untersuchen. Die Arbeit soll dazu beitragen, die mit dem Anspruchserhebungsprinzip derzeit in Deutschland verbundene Rechtsunsicherheit einzuschränken. Rechtsvergleichende Gesichtspunkte werden dabei ganz überwiegend außer Betracht gelassen.

Ausgangspunkt der Arbeit ist eine Auseinandersetzung mit dem Begriff Versicherungsfall sowie dessen Bedeutung für die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes. Hieran schließt sich ein Überblick zu den verschiedenen traditionellen Deckungskonzepten in der Haftpflichtversicherung an. Im dritten Teil der Arbeit werden insbesondere die Erscheinungsformen des Anspruchserhebungsprinzips und deren Auswirkungen insbesondere auf den zeitlichen Umfang des Versicherungsschutzes erörtert. Dabei wird zwischen dem „reinen“ Anspruchserhebungsprinzip und seinen vielfältigen Modifikationen unterschieden. Im vierten Teil dieser Arbeit wird thematisiert, ob das Anspruchserhebungsprinzip mit deutschem Recht vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wird u.a. untersucht, ob zwingende oder halbzwingende Bestimmungen des VVG die Vereinbarung des Anspruchserhebungsprinzips beschränken oder gar unmöglich machen. Des Weiteren wird dieses Deckungskonzept einer AGB-rechtlichen Prüfung unterzogen. Im fünften Teil der Arbeit wird untersucht, welche Besonderheiten sich bei einer Claims Made-Deckung im Hinblick auf die Anwendbarkeit und die Rechtsfolgen einzelner Bestimmungen des VVG ergeben. Anschließend wird das Anspruchserhebungsprinzip bei der D & O-Versicherung in Deutschland analysiert. Neben der Historie und der Gestaltung des Anspruchserhebungsprinzips in dieser Versicherungssparte werden einzelne Rechtsfragen, die mit diesem Deckungskonzept im Zusammenhang stehen, aufgeworfen und einer Lösung zugeführt. Im siebten Teil der Arbeit wird auf das Anspruchserhebungsprinzip bei den neuen Haftpflichtversicherungsprodukten zur Absicherung von AGG-Risiken eingegangen. Sodann wird geprüft, ob das Anspruchserhebungsprinzip in

der Berufshaftpflichtversicherung im Heilwesen sowie der Rechtsanwälte eine Alternative zu den derzeitigen Deckungskonzepten darstellt. Die Arbeit schließt mit zusammenfassenden Überlegungen zur Gestaltung einer Claims Made-Deckung, einem Vorschlag für ein ausgewogenes Deckungskonzept auf Anspruchserhebungsbasis sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

A. Der Versicherungsfall und die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Die Haftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung. Ein Haftpflichtversicherer übernimmt das Risiko des Versicherungsnehmers²³, von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.²⁴ Das Ereignis, welches nach dem Haftpflichtversicherungsvertrag für die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes maßgeblich ist, wird im Schrifttum vielfach mit dem Begriff des Versicherungsfalls gleichgesetzt.²⁵ So wird es zum Teil als selbstverständlich angesehen, dass der Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung während der Vertragsdauer einzutreten hat.²⁶ Insoweit wird auch das Anspruchserhebungsprinzip häufig nur als eine Möglichkeit beschrieben, den Versicherungsfall zu definieren.²⁷ Im Gegensatz dazu knüpfen andere Autoren für die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes nicht automatisch an den Versicherungsfall an, sondern unterscheiden zwischen diesem Begriff und dem für die Leistungspflicht des Versicherers maßgeblichen Ereignis.²⁸

Im Folgenden wird nach einer kurzen Auseinandersetzung mit dem Begriff des Versicherungsfalls untersucht, ob er zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung zwingend heranzuziehen ist und ob es bei einer Versicherung auf Anspruchserhebungsbasis damit vor allem darauf ankommt, den Versicherungsfall als Anspruchserhebung zu definieren.

²³ Soweit in dieser Arbeit vom Versicherungsnehmer die Rede ist, sind hiermit grundsätzlich auch weitere unter einem Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherte gemeint.

²⁴ BGH, Urt. v. 19.02.1959 – II ZR 171/57, VersR 1959, 256 f.

²⁵ *Bornmann*, ZVersWiss 1933, 344, 346; *Kaufmann*, S. 109 ff.; *Römer/Langheid/Langheid*, § 149 Rn. 29 ff.; *Notthoff*, NJW 2003, 1350, 1352; *Pataki*, VersR 2004, 835 ff.; *Teichler*, Haftpflichtversicherungen, S. 32 ff.

²⁶ So etwa *Diederichsen*, VP 1987, 85, 88; *Limberger/Koch*, VersR 1981, 134, 137; *Schmidt R.*, VersR 1956, 266.

²⁷ *Pataki*, VersR 2004, 835; *Kaufmann*, S. 113; *Teichler*, ZfV 1984, 643 ff.

²⁸ *BK/Baumann*, § 149 Rn. 176; *Kretschmer*, Zeitliche Abgrenzung, S. 66 ff.; *Prölss/Martin/Voit/Knappmann*, § 149 Rn. 13; *Hannemann*, S. 34 ff.

I. Begriff des Versicherungsfalls

Der Begriff des Versicherungsfalls ist Gegenstand einer Vielzahl von Publikationen.²⁹ Vor allem im älteren Schrifttum wurde nach einer allgemeinen, auf alle Versicherungszweige anzuwendenden Bestimmung dieses Begriffs gesucht.³⁰ Insoweit haben sich insbesondere zwei Definitionen herausgebildet. Eine Auffassung bezeichnet den Versicherungsfall als das die Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers begründende Ereignis.³¹ Nach anderer Ansicht wird der Versicherungsfall als die Verwirklichung der versicherten Gefahr definiert.³²

Welcher dieser Definitionen der Vorzug zu geben ist, soll hier nicht geklärt werden. Denn eine allgemein gültige Definition ist immer dann von untergeordneter Bedeutung, wenn der Versicherungsfall vertraglich, etwa in Allgemeinen Versicherungsbedingungen, bestimmt ist. Es ist ganz überwiegend anerkannt, dass der Versicherer den Versicherungsfall in den Grenzen der §§ 305 ff. BGB sowie des § 134 BGB frei definieren kann.³³ Eine vertragliche Regelung zum Versicherungsfall ist damit auch Ausgangspunkt für dessen Bestimmung. Die Mehrzahl der in Deutschland in der Haftpflichtversicherung verwendeten Versicherungsbedingungen enthält auch eine Definition des Versicherungsfalls.

II. Bedeutung des Versicherungsfalls für die zeitliche Abgrenzung

Falls der Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung für die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes maßgeblich ist, wäre er auch für die Zuordnung eines Sachverhalts zu einer bestimmten Versicherungsperiode von Bedeutung. Von der Zuordnung zu einer konkreten Versiche-

²⁹ Vgl. *Hannemann*, S. 6 ff.; *Meier*, S. 12 ff.; *Peef*, S. 14 ff.; *Wriede*, Gedehter Versicherungsfall, S. 5 ff.

³⁰ Vgl. *Hannemann*, S. 4.

³¹ *BK/Schwintowski*, § 1 Rn. 45, 53; *Werber/Winter*, Rn. 103.

³² *Abram*, S. 157; *Kisch*, *ZVersWiss* 1935, 83, 88; *Meier*, S. 34; *Möller*, in: *Festschrift für Eichler*, S. 411, 412; *Peef*, S. 36; *Teichler*, *Haftpflichtversicherungen*, S. 33; *Wriede*, *Gedehter Versicherungsfall*, S. 51; *ders.*, *VersR* 1997, 794.

³³ *BGH*, *Urt. v. 28.11.1990 – IV ZR 184/89*, *NJW-RR* 1991, 412, 413; *BK/Baumann*, § 149 Rn. 154 ff.; *Römer/Langheid/Langheid*, § 1 Rn. 260; *Möller*, in: *Festschrift für Eichler*, S. 411, 417; *Bruck/Möller/Baumann*, Band 1, 9. Aufl., § 1 Rn. 112; *Bruck/Möller/Johannsen*, Band 4, Anm. B 30; *Prölls/Martin/Voit/Knappmann*, § 149 Rn. 13; a.A. *Oberbach*, *JRPV* 1943, 27; *Bedenken äußert auch Wriede*, *Gedehter Versicherungsfall*, S. 104.

rungsperiode wiederum hängt insbesondere ab, welche Vertragsbedingungen anzuwenden sind und welche Deckungssumme in einem Schadenfall zur Verfügung steht.³⁴

1. Keine gesetzlichen Vorgaben zur Verknüpfung zwischen Versicherungsfall und zeitlicher Abgrenzung

Das VVG enthält weder gesetzliche Vorgaben zur Definition des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung³⁵ noch lässt sich diesem Gesetz entnehmen, dass der Versicherungsfall zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung heranzuziehen ist³⁶. Letzteres ergibt sich insbesondere nicht aus § 149 VVG a.F. Nach dieser Bestimmung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Der Begriff der Tatsache³⁷ in § 149 a.F. VVG kann nicht mit dem Begriff des Versicherungsfalls gleichgesetzt werden.³⁸ Das Gesetz knüpft in § 149 VVG a.F. im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Bestimmungen³⁹ an den Begriff des Versicherungsfalls gerade nicht an. Es wäre dem Gesetzgeber möglich gewesen, die Tatsache in § 149 VVG a.F. durch den Begriff des Versicherungsfalls auszutauschen. Auch der Gesetzesbegründung zu § 149 VVG a.F. lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass mit der Tatsache im Sinne dieser Norm der Versicherungsfall gemeint ist.

Nichts anderes ergibt sich im Hinblick auf das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts. § 149 VVG a.F. wurde zum 01.01.2008 durch § 100 VVG n.F. ersetzt. In § 100 VVG n.F. ist vorgesehen, dass der Versicherer bei einer Haftpflichtversicherung verpflichtet ist, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten

³⁴ Schirmer, in: ARGE VersR, 9, 15.

³⁵ Bornmann, ZVersWiss 1933, 344; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, § 149 Rn. 13.

³⁶ Körting, JW 1937, 1206, 1208.

³⁷ Zum Begriff der Tatsache i.S.d. § 149 VVG a.F. siehe unten D. III. 3. b) aa), S. 85 ff.

³⁸ Körting, JW 1937, 1206, 1208; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, § 149 Rn. 13; a.A. Bruck/Möller/Johannsen, Band 4, Anm. B 23. Johannsen hält einen Zusammenhang zwischen der Tatsache i.S.d. § 149 VVG a.F. und dem Begriff des Versicherungsfalls für augenscheinlich.

³⁹ Vgl. §§ 1, 2, 6, 21, 25, 28, 33, 39, 53, 55, 61, 62 Abs. 1, 68 Abs. IV, 71, 87, 89 Abs. 1, 92 Abs. 1, 94 Abs. 1, 95, 96 Abs. 1, 102 Abs. 1, 110, 112, 113, 114 Abs. 2, 119, 121, 140 Abs. 2, 141 Abs. 1, 143, 144 Abs. 2, 145, 158 Abs. 1, 166 Abs. 2, 171 Abs. 1, 175 Abs. 2, 176 Abs. 2, 182 VVG a.F.